

Informationen für reproduktionsmedizinische Einrichtungen in Nordrhein-Westfalen über die Förderung von Maßnahmen der assistierten Reproduktion durch das Land Nordrhein-Westfalen und den Bund

Das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen bezuschusst ab 2019 die Kinderwunschbehandlung von Paaren aus Nordrhein-Westfalen. Die zuständige Bewilligungsbehörde ist die Bezirksregierung Münster. Anträge können ab dem 30. August 2019 unter www.mkffi.nrw.de oder unter www.brms.nrw.de per Online-Antrag gestellt werden.

Welche Art von Behandlung wird gefördert?

Gefördert werden Behandlungen der In-Vitro-Fertilisation (IVF) und Behandlungen der Intrazytoplasmatischen Spermieninjektion (ICSI).

Wer erhält die Förderung?

Die Förderung erhalten antragstellende Paare, sofern:

- das Paar seinen Hauptwohnsitz in Nordrhein-Westfalen hat,
- das Paar sich einer IVF- oder ICSI Behandlung unterzieht,
- das Paar die Voraussetzungen des § 27a SGB V erfüllen,
- bei unverheirateten heterosexuellen Paaren eine auf Dauer angelegte Lebensgemeinschaft besteht. Diese lässt keine weiteren Lebensgemeinschaften zu und zeichnet sich durch eine innere Bindung aus. Sie ist dann anzunehmen, wenn nach Einschätzung der behandelnden Ärztin oder des behandelnden Arztes die unverheiratete Frau mit dem unverheirateten Mann in einer festgefügt Partnerschaft zusammenlebt und dieser die Vaterschaft an dem so gezeugten Kind anerkennt. (vgl. Nummer 4 Satz 2 der Richtlinie des Bundesministeriums für Familien, Senioren, Frauen und Jugend über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der assistierten Reproduktion)
- die Behandlung in einer Reproduktionseinrichtung erfolgt, die in Nordrhein-Westfalen liegt.

Welche Schritte dürfen vor der Beantragung eingeleitet werden?

- Ärztliche Beratung (vor Durchführung der Maßnahmen) über die Behandlung, insbesondere über die medizinischen und psychosozialen Aspekte durch eine Ärztin oder einen Arzt, die die Behandlung nicht selbst durchführt.
- Einholung der ärztlichen Erklärung zur Notwendigkeit der Durchführung der Maßnahme und der Erfolgsaussichten der Behandlung.
- Der Behandlungsplan inklusive der Kostenaufstellung der reproduktionsmedizinischen Einrichtung darf eingeholt werden.
- Einholung der Kostenübernahmeerklärung durch die jeweilige Krankenversicherung oder weiterer Leistungsträger.

Welche besonderen Fördervoraussetzungen sollten Ärztinnen und Ärzte, die ein Paar im Hinblick auf eine Kinderwunschbehandlung beraten, kennen?

- Eine Förderung kann nur erfolgen, wenn mit der Maßnahme noch nicht begonnen worden ist. Dies bedeutet, dass der Behandlungsvertrag oder eine Patientenerklärung zwischen der Ärztin oder dem Arzt und der Patientin oder dem Patienten erst **nach** der Bewilligung des Zuschusses durch die Bezirksregierung Münster (Zuwendungsbescheid) unterschrieben werden dürfen. Ebenso dürfen Rezepte erst eingelöst werden, nachdem der Zuwendungsbescheid zugestellt worden ist.
- Der Behandlungsbeginn (Behandlungsvertrag/Patientenerklärung) hat 4 Wochen nach Erhalt des Zuwendungsbescheides zu erfolgen.
- Die Behandlung muss innerhalb von 6 Monaten nach Erhalt des Zuwendungsbescheides abgeschlossen sein.

Welche Unterlagen sind dem Antrag auf Förderung beizufügen?

Gesetzlich versicherte Ehepaare

- Die Erklärung der Ärztin bzw. des Arztes zur Notwendigkeit der Durchführung der Maßnahme (nur erforderlich bei einem zusätzlichen Versuch ohne Kostenbeteiligung der Krankenkasse).
- Der durch die Krankenkasse bestätigte Behandlungsplan in Kopie mit den voraussichtlich entstehenden Behandlungskosten einschließlich der im Zusammenhang damit verordneten Arzneimittel.
- Gegebenenfalls ein Negativbescheid der Krankenkasse.
- Eine Kostenübernahmeerklärung gegebenenfalls weiterer Leistungsträger die die Höhe der Erstattung ausweist.

Privat versicherte Ehepaare

- Die Erklärung der Ärztin bzw. des Arztes zur Notwendigkeit der Durchführung der Maßnahme.
- Die Kostenübernahmeerklärung der Krankenkasse.
- Die Kostenübernahmeerklärung der Beihilfe / Heilfürsorge und/oder weiterer Leistungsträger die die Höhe der Erstattung ausweist.
- Gegebenenfalls ein Negativbescheid der Krankenkasse.
- Gegebenenfalls ein Negativbescheid der Beihilfe, Heilfürsorge und/oder weiterer Leistungsträger.
- Eine Kostenaufstellung der geplanten Behandlung.

Unverheiratete Ehepaare

- Die Erklärung der Ärztin bzw. des Arztes zur Notwendigkeit der Durchführung der Maßnahme.
- Eine Kostenaufstellung der geplanten Behandlung.
- Eine Kostenübernahmeerklärung, die die Höhe der Erstattung aufweist, aller für das Paar in Frage kommender Leistungsträger.
- Eine Negativbescheinigung aller für das Paar in Frage kommender Leistungsträger.
- Bei unverheirateten Paaren ist nach Einschätzung der behandelnden Ärztin oder des behandelnden Arztes festzustellen, dass das Paar in einer auf Dauer

angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft zusammenlebt. Diese Feststellung hat formlos zu erfolgen und ist bei der reproduktionsmedizinischen Einrichtung zu hinterlegen.

Wie hoch ist die Förderung?

Für Ehepaare:

Die Zuwendung beträgt bis zu 50 % (Bundes- und Landesanteil) des den **Ehepaaren** nach Abrechnung mit der (gesetzlichen oder privaten) Krankenversicherung sowie ggf. der Beihilfestelle/Heilfürsorge oder weiterer Leistungsträger verbleibenden Eigenanteils.

Für unverheiratete Paare:

Die Zuwendung beträgt für den ersten bis dritten Behandlungszyklus bis zu 25 % (Bundes- und Landesanteil), für den vierten Behandlungszyklus 50%(Bundes- und Landesanteil) des verbleibenden Eigenanteils.

In jedem Fall beträgt die Förderung jedoch **höchstens**:

Für den ersten bis dritten Behandlungszyklus:

- a) IVF-Behandlung jeweils bis zu 800,- € des Eigenanteils und bei
- b) ICSI-Behandlung jeweils bis zu 900,- € des Eigenanteils,

Für den vierten Behandlungszyklus:

- a) IVF-Behandlung bis zu 1.600,- € des Eigenanteils und bei
- b) ICSI-Behandlung bis zu 1.800,- € des Eigenanteils.

Der Eigenanteil ist der Anteil an den Behandlungskosten, der nach Abrechnung mit der gesetzlichen, privaten Krankenversicherung sowie ggf. der Beihilfestelle oder weiterer Leistungsträger verbleibt.

Wie können sich die Paare über die Förderung der Kinderwunschbehandlung umfassend informieren?

Weitere Informationen zu den Fördervoraussetzungen, zum Verfahren und zu der möglichen Höhe der Förderung finden sich auf den Internet-Seiten des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes NRW unter www.mkffi.nrw.de und der Bezirksregierung Münster unter www.brms.nrw.de. Dort steht folgendes bereit:

- FAQ
- die Förderrichtlinien des Landes und des Bundes
- die Nummer des Service-Telefons.